

**Richtlinie
der Universität zu Lübeck über Drittmittel
vom 13. Oktober 2015**

Aufgrund des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) wird nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 20. Juni 2016 die folgende Richtlinie erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt A: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

§ 2 Grundsätze

Abschnitt B: Verfahren

§ 3 Drittmittelkommission

§ 4 Aufgaben und Pflichten der Drittmittelkommission

§ 5 Grundsatz und Allgemeine Verfahrensregelungen

§ 6 Verfahrensregelung für Drittmittel mit Gegenleistung durch die Universität

§ 7 Verfahrensregelung für Drittmittel ohne entsprechende Gegenleistung durch Universität
§ 1 Absatz 2 Nummer 3

§ 8 Beschaffungen

§ 9 Belohnungen und Geschenke

§ 10 Inkrafttreten

Präambel

Die Universität zu Lübeck ist seit dem 1. Januar 2015 eine Stiftung öffentlichen Rechts. Als Stiftungsuniversität ist es Ziel, die Qualität in Forschung und Lehre zu steigern. Zusätzlich zu den Landesmitteln sollen private und öffentliche Mittel eingeworben werden, um diese Ziele zu erreichen. Die einzuwerbenden Mittel umfassen sowohl Mittel Dritter zwecks Hochschulforschung gemäß § 37 Hochschulgesetz (HSG) als auch Mittel aus Vereinbarungen im Gegenseitigkeitsverhältnis Auftragsforschung, Dienstleistungen und Sponsoring sowie Zuwendungen ohne Gegenleistung im Austauschverhältnis, wie Mäzenatentum, Stiftungsprofessuren u.ä.

Diese Richtlinie regelt als Dienstanweisung den Umgang mit Drittmitteln und soll dazu beitragen, Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen bei der Beantragung, Durchführung und Bewirtschaftung, um sowohl bei der Finanzierung von Forschungsvorhaben durch die Industrie als auch allen weiteren Zuwendungen durch öffentliche und private Dritte den Anschein unlauterer Absichten zu vermeiden und dient der Qualitätssicherung der Prozesse im Rahmen solcher Projekte. Sie sichert damit die Wissenschaftsfreiheit und dient dem Schutz der Beschäftigten. Diese Richtlinie ergänzt die Satzung für den Umgang mit Zuwendungen privater Dritter, die Vergabeordnung, Regelungen zur Reisekostenabrechnung, den Erlass zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

Abschnitt A: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Einwerbung, Verwendung, Verwaltung und Durchführung von Drittmittelvorhaben durch die Universität zu Lübeck und ihre Mitglieder im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabe.
- (2) Begriffsbestimmung

Drittmittel im Sinne dieser Richtlinie sind Geld- oder Sachleistungen oder sonstige Leistungen Dritter aus einseitig oder gegenseitig verpflichtenden Verträgen, die der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben von öffentlicher oder privater Seite zusätzlich zu den Haushaltsmitteln der Universität zur Verfügung gestellt werden.

1. Drittmittel im engeren Sinne

Drittmittel im engeren Sinne sind Mittel der Universität, die aufgrund der Teilnahme an kompetitiven Förderprogrammen eingeworben werden. Mittel, die das Land Schleswig-Holstein zur Forschungsförderung außerhalb der Grundfinanzierung bereitstellt, sowie Landesmittel für Großgeräte sind ebenfalls Drittmittel im Sinne dieser Richtlinie. Die

Erstellung von Sachberichten und Verwendungsnachweisen gelten nicht als Gegenleistung.

2. Vereinbarungen im Gegenseitigkeitsverhältnis

Vereinbarungen im Gegenseitigkeitsverhältnis sind Leistungen der Universität, die laut vertraglich fixiertem Austauschverhältnis gegen entsprechendes Geld oder entsprechende geldwerte Leistungen entlohnt werden. Hiervon erfasst sind beispielsweise neben der Auftragsforschung und Dienstleistungen auch das Sponsoring und ähnlich gelagerte Fälle.

3. Zuwendungen ohne Gegenleistung im Sinne eines Austauschverhältnisses

Ziel- und zweckgerichtete Zuwendungen im engeren Sinne liegen vor, wenn für die Zuwendung keine entsprechende Gegenleistung im Sinne eines Austauschverhältnisses vereinbart oder erwartet wird. Insbesondere handelt es sich um Mäzenatentum, Spenden und die Einrichtung von Stiftungsprofessuren:

- a) Mäzenatentum stellt die Förderung durch einen(e) Mäzen(in) ohne jede Gegenleistung dar. Der(Die) Mäzen(in) handelt aus altruistischen Motiven und wünscht in der Regel keine Öffentlichkeitswirkung.
- b) Wesensmerkmal von Spenden ist die nicht unternehmensbezogene, selbstlose und gegenleistungsfreie Zuwendung von Geld- oder Sachspenden, die nicht an einen Werbeeffect gebunden sind. Dem(Der) Spender(in) kommt es darauf an, vielmehr bestimmte konkrete oder allgemeine Maßnahmen zu fördern.
- c) Der(Die) Stifter(in) einer Stiftungsprofessur ist je nach Lage des Einzelfalls einem Spender oder einem Mäzen vergleichbar. Er(Sie) unterstützt normalerweise durch Einrichtung einer Stiftungsprofessur von der Universität beschlossene mittel- oder langfristig angelegte Strukturmaßnahmen und erwartet z.T., dass die einzurichtende Professur seinen(ihren) Namen trägt.

- (3) Die Verwaltung und Durchführung der o.g. drei Drittmittelkategorien werden künftig durch festgelegte Prozessketten geregelt, sobald diese erstellt sind.

Bis dahin bzw. für alle übrigen gegenseitig verpflichtenden Verträge gelten sowohl die Grundgedanken dieser Richtlinie als auch die in der Satzung für den Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Universität zu Lübeck dargelegten Grundsätze für den Umgang mit Zuwendungen.

§ 2

Grundsätze

- (1) Beschäftigte der Universität sind gemäß § 37 HSG im Rahmen ihrer Dienstaufgaben berechtigt, Drittmittel einzuwerben und Drittmittelvorhaben durchzuführen. Im Rahmen der Zweckbindung der Drittmittel können Personal, Sachmittel und Einrichtungen der Universität in Anspruch genommen werden, soweit andere Aufgaben der Universität sowie Rechte und Pflichten anderer Universitätsmitglieder nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind. Die Projektleiterinnen und Projektleiter werden bei der Einwerbung und Verwendung der Drittmittel durch die Universität, vor allem durch die Stabsstellen Forschung, Technologietransfer, Fundraising und die jeweilige Sektion, unterstützt.
- (2) Die Durchführung von Teilen eines Drittmittelprojektes als Nebentätigkeit ist nur zulässig, wenn die besoldungs-, tarif- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und der Drittmittelgeber die entsprechenden Mittel dafür zur Verfügung stellt.
- (3) Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des § 37 Absatz 5 Satz 3 HSG als Personal der Hochschule im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurde.
- (4) Für die Sicherung und Nutzung von Forschungsergebnissen in Drittmittelprojekten gelten die gleichen Vorschriften wie für Projekte, die ganz oder überwiegend aus Haushaltsmitteln finanziert werden. Dies gilt insbesondere auch für die Prüfung der Freigabe von Forschungsergebnissen durch das Präsidium bzw. den Technologietransfer.

Soweit Rechte Dritter nicht entgegenstehen, sollen die Forschungsergebnisse gemäß § 37 Absatz 2, letzter Hs. HSG veröffentlicht werden.

Abschnitt B: Verfahren

§ 3

Drittmittelkommission

- (1) Laut § 3 der Satzung der Universität zu Lübeck für den Umgang mit Zuwendungen ist eine unabhängige Drittmittelkommission (DMK) einzurichten, die für alle Arten von Zuwendung angerufen und beratend hinzugezogen werden kann.
- (2) Die DMK setzt sich zusammen aus

1. jeweils einer/ einem Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 der Verfassung der Universität zu Lübeck. Diese werden auf Vorschlag des Senats durch das Präsidium ernannt
2. sowie einer Person mit der Befähigung zum Richteramt, die auf Vorschlag des Präsidiums bestimmt wird
3. Gäste ohne Antrags- und Stimm-, aber mit Rederecht sind:
 - a) die bzw. der Vorsitzende der Ethik-Kommission von Amts wegen,
 - b) die Leitung der Stabsstelle Externe Partnerschaften/Fundraising,
 - c) die Leitung der Stabsstelle Technologietransfer,
 - d) die Leiterin bzw. der Leiter der Stabsstelle Kommunikation,
 - e) die bzw. der Antikorruptionsbeauftragte,
 - f) die Leitung der Stabsstelle Qualitätsmanagement,
 - g) erfordert es der Sachverhalt, werden weitere Personen hinzu geladen.

Die Kommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

- (3) Die Kommissionsmitglieder werden für drei Jahre bestellt, studentische Mitglieder für zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die/Der Antikorruptionsbeauftragte fungiert als Geschäftsstelle der DMK.

§ 4

Aufgaben und Pflichten der Drittmittelkommission

- (1) Die DMK ist mit jeder Zuwendung ab 50.000,00 Euro zu befassen. Dies gilt nicht für Antragsverfahren gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1, sofern ein Geldgeber bereits erfasst und überprüft ist. Des Weiteren ist die DMK anzurufen, sofern Zweifel in Bezug auf die Einhaltung der in der Satzung der Universität zu Lübeck dargelegten Grundsätze für den Umgang mit Zuwendungen bestehen.
- (2) Die DMK berät das Präsidium bei Bedarf und kann von jeder Person, die mit einem Zuwendungsvorgang befasst ist, jederzeit angerufen werden.
- (3) Die DMK kann die vorgenannten Vorgänge nach eigenem Ermessen auch an die Stabsstelle Externe Partnerschaften/Fundraising oder das Justizariat delegieren.
- (4) Die DMK hat jederzeitiges Einsichtnahme-recht in die den Zuwendungen zugehörigen Verwaltungsvorgänge.

- (5) Die DMK berichtet dem Senat einmal jährlich über das Gesamtvolumen aller in § 1 benannten Drittmittel (soweit möglich) unter Darlegung des jeweiligen Zuwenders, der jeweiligen Höhe, des jeweiligen Zwecks und des Empfängers auf universitärer Seite.
- (6) Die DMK hat sich mit den Fällen zu befassen, in denen Beschäftigte zugleich im Hauptamt und in Nebentätigkeit innerhalb desselben Drittmittelvorhabens tätig werden.
- (7) Die Mitglieder und Gäste der DMK unterliegen der Schweigepflicht.

§ 5

Grundsatz und Allgemeine Verfahrensregelungen

- (1) Die Universität zu Lübeck nimmt ausschließlich Gelder an, die den Grundsätzen entsprechen, die in der Satzung über den Umgang mit Zuwendungen privater Dritter festgelegt wurden.
- (2) Das Präsidium der Universität benennt eine/n Drittmittelbeauftragte/n, die/der in jeden Vertragsschluss mit eingebunden sein muss und die/der eng mit der/dem Antikorruptionsbeauftragten zusammenarbeitet.
- (3) Sowohl für die Verfahren nach § 6 für Drittmittel mit Gegenleistung, als auch für die Verfahren nach § 7 Drittmittel ohne Gegenleistung gelten folgende Regeln:
 1. Transparenzprinzip: Die DMK ist berechtigt, während eines Drittmittelverfahrens jederzeit Auskunft zu verlangen und Einsicht zu nehmen.
 2. Dokumentationsprinzip: Im Rahmen eines Vertrages müssen Leistung und Gegenleistung definiert sein.
 3. Vier-Augenprinzip: Die Drittmittelverträge werden immer von der/dem Drittmittelbeauftragten und der/dem jeweils Verantwortlichen abgezeichnet bzw. unterzeichnet.
 4. Trennungsprinzip: Es darf keine Abhängigkeit bzw. kein sachlicher/zeitlicher Zusammenhang zwischen einem in § 1 Absatz 2 genannten Vertrag und finanzwirksamen Entscheidungen bestehen.
 5. Proportionalität: Es soll ein angemessenes/sozialadäquates Verhältnis zwischen den in § 1 Absatz 2 genannten Verträgen und der Gegenleistung der Wissenschaftseinrichtung bestehen.
 6. Haushaltswahrheit-/klarheit: Die Buchung der Geld/-Sachleistungen erfolgt bei den entsprechenden Einnahmetiteln bzw. Inventarisierung.

7. Rechenschaft: Die Drittmittelkommission führt eine Kartei (Übersicht Einzelzuwendungen, Gesamtvolumen) für die in § 1 Absatz 2 genannten Verträge. Sie erstattet einmal jährlich hierüber Bericht im Senat.

§ 6

Verfahrensregelung für Drittmittel mit Gegenleistung durch die Universität

- (1) Anträge auf Drittmittel, bei denen der Drittmittelgeber eine Unterzeichnung durch die Universität voraussetzt oder bei denen eine Kofinanzierung aus zentralen Mitteln der Universität erforderlich ist, bedürfen der Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten. Werden Drittmittelvorhaben beantragt, die strukturelle Auswirkungen haben, sind die betreffenden Institute und Sektionen zu beteiligen. Eine gegebenenfalls erforderliche Kofinanzierung aus dezentralen Mitteln sowie die Inanspruchnahme von Grundausstattung sind entsprechend der Vorgaben der Prozessketten vor Antragsstellung bzw. Abgabe eines Angebots zu klären.
- (2) Beschäftigte der Universität dürfen nicht innerhalb eines und desselben Drittmittelvorhabens im Hauptamt und zugleich persönlich in Nebentätigkeit tätig sein, es sei denn, das Präsidium hat nach Anhörung der Drittmittelkommission dem zugestimmt. Beauftragt ein Dritter die Beschäftigten persönlich und gewährt ihnen für die Durchführung des Auftrags eine Vergütung, liegt kein Drittmittelvorhaben, sondern eine Nebentätigkeit vor. Hauptamtliche Tätigkeit und Nebentätigkeit müssen eindeutig voneinander abgegrenzt werden (Splittingverbot).
- (3) Leiterinnen und Leiter von Drittmittelprojekten können Drittmittelprojekte, die vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnen wurden, zu Ende führen. Darüber hinaus kann Professorinnen und Professoren im Einzelfall auch die Leitung neuer Projekte von der Universitätsleitung auf Antrag der Ruheständlerin bzw. des Ruheständlers und unter Zustimmung der Sektion genehmigt werden. Eine solche Tätigkeit begründet keinen Anspruch auf Entgelt gegenüber der Universität.
- (4) Drittmittelverträge mit Auftraggebern im Sinne der Ziffer 3.2.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) dürfen nur geschlossen werden, wenn die Auftragsvergütung mindestens die der Universität entstehenden Kosten deckt und eine angemessene Gewinnspanne enthält oder nach Marktpreisen kalkuliert wurde. Die Regelungen der Universitätsleitung über die Erhebung einer Gemeinkostenpauschale bei der Durchführung von Arbeiten im Auftrag Dritter in der jeweils gültigen Fassung findet Berücksichtigung, solange noch keine Kostenträgerrechnung erfolgt.
- (5) Der Verpflichtung zur Anzeige von drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben gemäß § 37 Absatz 3 Satz 1 Hochschulrahmengesetz kommt das einwerbende Universitätsmitglied mit der Vorlage des Zuwendungsbescheides oder des Vertragsangebotes des Drittmittelgebers bei dem zuständigen Mitglied des Präsidiums nach. Dem Zuwendungsbescheid oder dem

Vertragsangebot sind alle für die Entscheidung über die Annahme notwendigen Angaben und Unterlagen beizulegen (Drittmittelanzeige).

§ 7

Verfahrensregelung für Drittmittel ohne entsprechende Gegenleistung durch die Universität, § 1 Absatz 2 Nummer 3

- (1) Die Annahme und Verwendung einer Spende ist nur zulässig, wenn sie gemeinnützige Zwecke gemäß §§ 51 ff. AO verfolgt, wie etwa
- Finanzierung von Stellen,
 - Soziale Einrichtungen für Studierende,
 - Kongresseinladungen,
 - Reisekostenfinanzierungen,
 - Beschaffung von Geräten und Einrichtungsgegenständen für Forschungsprojekte,
 - Aus- und Weiterbildung,
 - Unterstützung bei der Ausrichtung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Stipendien.

Unzulässig ist die Annahme oder Verwendung von Spenden für interne Veranstaltungen, u.a. zur Förderung der Motivation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. zur Unterstützung "betriebsgemeinschaftsfördernder" Zwecke, wie z.B. Jubiläen, Betriebsausflüge, Betriebs-, Weihnachts- und Geburtstagsfeiern sowie für Zuwendungen, die keinen unmittelbaren Bezug zur jeweiligen wissenschaftlichen Tagung bzw. Fortbildungsveranstaltung haben, wie z.B. Kosten für den Besuch kultureller Veranstaltungen, für eine Begleitperson eine Entnahme aus der Minibar etc.

- (2) Sowohl bei Stiftungsprofessuren als auch bei Spenden muss sichergestellt sein, dass kein unmittelbarer Zusammenhang zu vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Umsatzgeschäften besteht und insbesondere keine Interessenkonflikte begründet werden, die dem Ethos einer integren und erkenntnisgeleiteten Wissenschaft zuwiderlaufen. Eine Genehmigung setzt voraus, dass die wissenschaftliche Information und die Weitergabe wissenschaftlicher Kenntnisse im Vordergrund stehen.
- (3) Bei einer finanziellen Unterstützung durch Unternehmen ist Folgendes zu beachten:
1. Bei einer aktiven, dienstlichen Teilnahme (Referat, Moderation, Präsentation, Übungsleitung etc.) an einer wissenschaftlichen Tagung oder Weiterbildungs- und Informationsveranstaltung, bei der die wissenschaftliche Information und die Weitergabe wissenschaftlicher Kenntnisse im Vordergrund stehen, können von dem Unternehmen folgende Kosten erstattet werden:
 - a) Hin- und Rückreisekosten zum und vom Veranstaltungsort,
 - b) Tagegelder,

- c) Übernachtungskosten,
- d) Kongressgebühren.

Bei den Positionen der Buchstaben a) bis c) dürfen erforderliche, sozialadäquate Aufwendungen erstattet werden. Durch die drittfinanzierte Reise darf der oder dem Beschäftigten kein finanzieller Vorteil wegen Verbindung mit einer privaten Reise bzw. einem privaten früheren oder anschließenden Aufenthalt entstehen.

Wird eine wissenschaftliche Vortrags-, oder Beratungstätigkeit nicht in Nebentätigkeit ausgeübt, so darf die bzw. der Vortragende ein angemessenes Honorar für die Universität annehmen. Das Honorar ist an die Universität abzuführen und gemäß § 37 Absatz 6 HSG für die Durchführung von Hochschulaufgaben zu verwenden. Beantragt eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter die Ausübung einer Vortrags-, oder Beratungstätigkeit in Nebentätigkeit, so finden die Bestimmungen über das Nebentätigkeitsrecht Anwendung. In beiden Fällen ist ein Antrag im Personaldezernat zu stellen.

- 2. Bei einer passiven Teilnahme können die Kosten erstattet werden, wenn die Teilnahme den Zweck verfolgt, Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln oder zu erwerben, die überwiegend im Interesse der jeweiligen Einrichtung liegen.

§ 8

Beschaffungen

1. Grundsätzliches

Es sind die Regelungen der Richtlinie über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Universität zu Lübeck anzuwenden.

Unzulässig ist eine ausdrückliche oder stillschweigende Verknüpfung zwischen der Gewährung von Mitteln durch Dritte und einer Verpflichtung der Universität, Produkte des Drittmittelgebers bzw. Spenders abzunehmen. Um die Gefahr von Verstößen gegen das Strafrecht zu mindern, ist Folgendes zu beachten:

2. Präventionsmaßnahmen

- a) Aufklärung, Sensibilisierung und regelmäßige Fortbildung

Die Aufklärungsarbeit in der Verwaltung ist ein zentrales und wichtiges Instrument bei der Prävention und Bekämpfung von Korruption. Mitarbeiter sind deswegen im Rahmen der Verpflichtung/des Dienstes auf die Antikorruptionsrichtlinie ausdrücklich hinzuweisen; Beamtinnen und Beamte zusätzlich auf die Bestimmungen des BeamStG und des Landesbeamtengesetzes. Belehrungen zur Antikorruptionsrichtlinie sind regelmäßig zu wiederholen.

b) Rotation

Personal in korruptionsgefährdeten Bereichen sollten dort nur begrenzt dienstlich verwendet werden. Da dies aus personalwirtschaftlichen Gründen zu praktischen Schwierigkeiten führen kann, kann stattdessen zwischen dem Vorgesetzten und den Sachbearbeitern eine Kontrollvereinbarung zur beiderseitigen Sicherheit geschlossen werden.

- c) Beschäftigte, für die eine Teilnahme am Drittmittelprojekt in Frage kommt, dürfen bei Beschaffungsvorgängen, an denen der Drittmittelgeber beteiligt ist, nur bei der Bedarfsbeschreibung, nicht jedoch bei der Auftragsvergabe mitwirken. Bei der Bedarfsbeschreibung ist darauf zu achten, dass diese geräteneutral und herstellerunabhängig erfolgt.

§ 9

Belohnungen und Geschenke

Bezüglich der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch die Beschäftigten ist der Runderlass des Finanzministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 6. April 2010 zu beachten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Universität zu Lübeck über Drittmittel (einschl. Spenden), Beratungstätigkeiten in Nebentätigkeit sowie Belohnungen und Geschenke - Drittmittel-Richtlinien - vom 31. Januar 2001 außer Kraft.

Lübeck, den 22. Juni 2016

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck